



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

16 K 5092/09.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Heim, Friedrich-Ebert-Straße 17,
40210 Düsseldorf, Gz.: 40/09 H/me,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5374098-438,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Irak)

hier: Feststellung von Abschiebungsverboten – Folgeantrag –

hat Richterin am Verwaltungsgericht Lowinski-Richter
als Einzelrichterin
der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 6. Juli 2010

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid vom 15. Juli 2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu Gunsten des Klägers hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt ¼ und die Beklagte trägt ¾ der Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der nach eigenen Angaben am 1979 in Dohuk geborene Kläger ist eigenen Angaben zufolge irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 24. September 2006 auf dem Landweg von der Türkei kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 28. September 2006 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter (5227659-438). Zur Begründung führte er bei seiner Anhörung im Wesentlichen aus: Er spreche nur kurdisch und habe bis zu seiner Ausreise in Dohuk im Stadtteil mit seinen Eltern, seinen vier Schwestern und zwei Brüdern gelebt. Eine Schwester und die beiden Brüder seien älter als er. Er sei ledig und habe keine Kinder. Nachdem er sechs Jahre die Schule besucht habe, sei er in verschiedenen Tätigkeiten innerhalb des Dienstleistungsgewerbes tätig gewesen. Zuletzt sei er Angestellter in einem Fotogeschäft gewesen und habe Fotos anlässlich privater Festlichkeiten und Feierlichkeiten wie auf Familienfesten oder in der Schule gemacht. Zu Newroz 2003 (21. März 2003) habe ihn sein Chef, der das Fotostudio betrieben habe, zu einem Newroz-Fest geschickt, wo er fotografiert habe. Es habe sich um eine Familienfeier gehandelt, bei der er u.a. ein Mädchen fotografiert habe. Dieses Mädchen habe für ihn zwei Tage später in seinem Studio einen Brief abgegeben und sich dann ein Jahr etwa einmal wöchentlich mit ihm getroffen. Danach habe er seiner Mutter von dieser Beziehung erzählt. Das Mädchen

ammt
nflus
lachr
nn z
oel
sol
O
d

stammte aus der Familie [redacted], die eine große und reiche Familie sei, die sehr einflussreich in der PDK sei. Es sei bereits einem Cousin von ihr versprochen gewesen. Nachdem die Familie sie beide einmal zusammen gesehen hätte, hätte sie ihm gedroht, ihn zu töten. Seine Eltern hätten zweimal vergeblich für ihn um die Hand dieses Mädchen bei ihren Eltern angehalten. Diese hätten verlangt, dass sie die Beziehung abbrechen sollten, da er sonst getötet würde. Am 25. September 2005 sei er deshalb zu seinem Onkel nach Mosul gegangen und habe sich dort zwei bis drei Monate versteckt. Der Sohn dieses Onkels, sein Cousin, habe einen Laden für Kosmetikartikel, Unterwäsche und Geschenkartikel betrieben. Von Terroristen habe dieser Cousin einen Brief erhalten, dass er getötet würde, wenn er weiterhin Kosmetik und Unterwäsche verkaufen würde. Da er keine Lust gehabt habe, sich bei seinem Onkel weiterhin zu verstecken, habe er seinen Cousin in dessen Laden aufgesucht. Einmal abends als sie zu Fuß vom Laden zum Haus des Cousins und Onkel gelaufen seien, sei aus einem Fahrzeug heraus auf sie geschossen worden. Sein Cousin sei am Bein verletzt worden, während er selber sich hinter einer Wand habe verstecken können. Was aus seinem Cousin geworden sei, wisse er nicht. Danach habe ihn sein Onkel zu einem Freund gebracht und er sei ausgewandert. Insgesamt sei er über ein Jahr bei seinem Onkel in Mosul gewesen. Bei einer Rückkehr in den Irak habe er Angst vor der Familie [redacted].

Mit Bescheid vom 6. Februar 2007 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks offensichtlich nicht vorliegen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Irak an. Mit rechtskräftigem Urteil vom 11. September 2007 wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf (16 K 725/07.A) die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage des Klägers ab.

Am 6. Mai 2009 stellte der Kläger persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung führte er bei seiner Anhörung im wesentlichen aus: Seine Muttersprache sei kurdisch. Daneben verstehe er auch die arabische Sprache und spreche auch ein wenig deutsch. Er habe seinen Personalausweis, seinen irakischen Führerschein und seinen Berufsausweis als Fotograf der Ausländerbehörde in Düsseldorf vorgelegt. Er sei nach wie vor nicht verheiratet und habe keine Kinder. Sein Vater sei mittlerweile verstorben, seine Mutter lebe noch in Dohuk. Im Irak lebten noch zwei Brüder und drei Schwestern. Gelegentlich telefoniere er mit seiner Mutter. Mit seinen Geschwistern telefoniere er eigentlich nicht. Nachdem er die Mittelschule verlassen habe, habe er als Fotograf gearbeitet. Davon habe er etwa 10 Jahre bis zu seiner Ausreise gelebt. Er habe mit einem anderen Fotografen ein eigenes Studio besessen. Es sei ihnen wirtschaftlich nicht wirklich gut gegangen, aber sie seien zurecht gekommen. Seitdem er 2006 den Asylantrag in Deutschland gestellt habe, habe er Deutschland nicht mehr verlassen. Er habe sich vor etwa fünf Monaten entschlossen zum christlichen Glauben überzutreten. Er habe sich diesbezüglich bereits an die [redacted] in Düsseldorf [redacted] gewandt. Der auslösende Umstand sei gewesen, dass sein Vater und seine Freundin, wegen der er damals das Land habe

verlassen müssen, gestorben seien. Das habe ihn sehr bedrückt, weswegen er auch bereits seit längerer Zeit in ärztlicher Behandlung sei. Er legt ein ärztliches Attest der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom 7. April 2009 vor, nach dem er sich dort in regelmäßiger Behandlung wegen eines depressiven Syndroms mit Spannungskopfschmerzen befinde. Trotz regelmäßiger Behandlung sei bisher nur eine leichte Besserung zu verzeichnen. Hierzu gab der Kläger an: Eine erneute Bescheinigung dieser Ärzte brauche er nicht, da es ihm inzwischen deutlich besser gehe. Er befinde sich zurzeit eigentlich nicht mehr in Behandlung. Er habe in seiner Unterkunft vor etwa fünf Monaten jemanden kennengelernt, der ihn mit in eine Kirche genommen habe, weil ihm dies vielleicht helfen werde. Der Mann heiße [REDACTED] sei Araber und stamme ebenfalls aus dem Irak. Dieser habe in derselben Kirche ebenfalls einen Antrag gestellt, getauft zu werden. Er sei dann mit diesem Mann zu dieser Kirche gegangen und sei dort seit dieser Zeit eigentlich täglich zwei bis drei Stunden. Sie würden dort unterrichtet, was z.B. in der Bibel stehe. Seit er regelmäßig dort hinginge, ginge es ihm gesundheitlich deutlich besser. Der Priester habe ihn mehrfach gesegnet und es ginge ihm wieder gut. Er habe keine Kopfschmerzen mehr und einen freien Kopf. Er sei nicht mehr so nervös wie früher. Er fühle sich einfach wohl. Der Priester, dessen Namen ihm nicht einfielen, sei ein schwarzer Mann, der aus Afrika stamme. Dieser habe viel Englisch geredet. Er habe im Irak früher Englischkurse belegt. Es seien jeden Tag unterschiedlich viele Personen dort gewesen. Es konnten so zwischen 30 und 50 Personen sein. Er habe sich schon relativ früh dazu entschlossen, sich taufen zu lassen. Eigentlich habe es damit angefangen, dass der Priester ihn gesegnet habe und dass es ihm hinterher besser gegangen sei. Seine Taufe sei für den 26. Juli 2009 geplant. Es müsse erst die ganze Schulung durchlaufen werden, bevor man getauft werde. Erst dann könne der konkrete Tauftermin festgelegt werden. Wenn er als Christ getauft worden sei, könne er im Irak nicht mehr unter Muslimen leben. Wenn die Muslime erfahren würden, dass er zum Christentum übergetreten sei, würden sie ihn sofort töten. Bei einer Rückkehr befürchte er immer noch Schwierigkeiten mit der Familie seiner inzwischen verstorbenen Freundin. Wenn er in den Irak zurückkehre, würde diese davon erfahren und ihn sofort töten. Gleiches würde ihm passieren, wenn die Muslime erführen, dass er zum christlichen Glauben übergetreten sei. Auch von seiner Familie könne er keine Hilfe erwarten. Sie seien mit Sicherheit nicht damit einverstanden, dass er zum christlichen Glauben übergetreten sei.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2009 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 6. Februar 2007 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG ab.

Der Kläger hat am 5. August 2009 Klage erhoben, die er wie folgt begründet: Da er immer noch Mitglied in der christlichen Gemeinde von [REDACTED] sei, sei es für ihn lebensgefährlich in den Irak zurückzukehren. Er legt neben einer früheren Bescheinigung vom 4. Mai 2009 eine weitere Bescheinigung vom 28. Juli 2009 dazu vor, dass er immer noch regelmäßig am Gottesdienst teilnehme. Ferner legt er die Kopie eines Briefes seiner Mutter aus dem Irak vor. In dem Brief schreibe seine Mutter, dass er aus der Familie

ausg
weit
ausg
Gla
Kläg
erh
wüt
Be
nat
Fe
da
im
Di
K
D

ausgeschlossen werde, weil er zum christlichen Glauben übergetreten sei. In einer weiteren Bescheinigung der [REDACTED] vom 6. September 2009 wird ausgeführt, dass alle Gottesdienste in die deutsche Sprache übersetzt würden und die Glaubenskurse auch in Farsi und bei Bedarf auch in arabisch abgehalten würden. Der Kläger verstehe sowohl Deutsch als auch Farsi sehr gut und habe eine arabische Bibel erhalten, sodass davon auszugehen sei, dass er sehr wohl verstehe, was unterrichtet würde. Der Kläger werde am 12. September 2009 getauft. In einer weiteren Bescheinigung vom 12. September 2009 der Kirche wird dem Kläger bescheinigt, dass er nach einem vierwöchigen Glaubenskurs am 12. September 2009 getauft worden sei. Ferner legt der Kläger eine entsprechende Taufbescheinigung vor und verweist darauf, dass er die deutsche Sprache gut verstehe, wie auch das Bundesamt bei seiner Anhörung im Folgeverfahren ausdrücklich festgestellt habe.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung ausführlich zu den Umständen seiner Konversion befragt worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juli 2009 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie gehe nach wie vor davon aus, dass die Konversion aus asyltaktischen Gründen erfolgt sei. Die Vorlage der Taufbescheinigung reiche nicht aus, um von einer echten Konversion auszugehen. Nach wie vor seien vom Kläger die inneren Beweggründe glaubhaft zu machen, die ihn zur Konversion veranlasst hätten. Es müsse festgestellt werden, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion aus fester Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel erfolge und nicht auf Opportunitätsgründen beruhe. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise präge, könne ihm nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die von Art. 10 Abs. 1 lit. b Qualifikationsrichtlinie garantierten Rechte zu verzichten, nur um staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der

beigezogenen Ausländerakte des Klägers und die der Kammer über die Situation im Irak vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit der Ladung und in der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat teilweise Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 15. Juli 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend erfüllt. Da der frühere Asylantrag des Klägers vom 28. Juni 2006 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 3. November 2007 im Verfahren 16 K 725/07.A unanfechtbar abgelehnt worden ist, handelt es sich bei dem Antrag des Klägers vom 6. Mai 2009 um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Nach § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG besteht ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 AsylVfG vorliegen. Das ist hier der Fall: Der Wiederaufgreifensgrund liegt im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG darin, dass sich die dem Ablehnungsbescheid vom 6. Februar 2007 zu Grunde liegende Sachlage nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert hat. Die maßgebliche Änderung der Sachlage besteht hier in der Abwendung des Klägers vom islamischen Glauben und Hinwendung zum christlichen Glauben, die in der christlichen Taufe des Klägers am 12. September 2009 ihren förmlichen Abschluss gefunden hat. Da der Glaubenswechsel des Klägers erst nach der Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbescheides vom 6. Februar 2007 stattgefunden hat, kommt ein grob schuldhaft verspätetes Geltendmachen des Wiederaufgreifensgrundes im Sinne von § 51 Abs. 2 VwVfG nicht in Betracht. Schließlich hat der Kläger auch die Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten. Da es sich bei der Abwendung von der einen und Hinwendung zu einer anderen Religion regelmäßig um einen sich kontinuierlich entwickelnden Sachverhalt handelt, ist es in diesem Fall sachgerecht, eine Kenntnisnahme vom Wiederaufgreifensgrund erst dann anzunehmen, wenn sich die Hinwendung zur neuen Religion soweit konkretisiert hat, dass auch nach außen hin eine neue Qualität der Sachlage erkennbar geworden ist. Das entspricht vorliegend dem Zeitpunkt der Taufe des Klägers am 12. September 2009, mag auch die innere Hinwendung des Klägers zum Christentum sich über einen längeren – letztlich nicht objektiv bestimmbaren – Zeitraum erstreckt haben.

Allerdings steht einer Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16 a GG nach wie vor die Einreise über einen sicheren Drittstaat entgegen, da der Kläger nach eigenen Angaben in seinem ersten Asylverfahren auf dem Landweg in die Bundesrepublik

Deutsch
verlass

Die K
nach

Der
mit
nic
Kc

E
A
I

1 Irak
gers
zug

Deutschland eingereist ist und diese seitdem eigenen Angaben zufolge nicht wieder verlassen hat.

Die Klage des Klägers hat jedoch hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg.

Dem Kläger droht zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch quasistaatliche und nichtstaatliche Akteure gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 b) und c) AufenthG im Irak wegen seiner Konversion zum christlichen Glauben.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG, 60 Abs. 1 AufenthG besteht nur dann, wenn der Asylbewerber die aus Tatsachen begründete Furcht hegen muss, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt zu werden.

Diese Voraussetzungen liegen im Unterschied zu Art. 16a GG bei § 60 Abs. 1 AufenthG auch bei nichtstaatlicher Verfolgung vor, wenn die Voraussetzungen des Abkommens über die Rechtstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951 (GFK) erfüllt sind. Indessen stimmen Art. 1 A Nr. 2 GFK und Art. 16a GG hinsichtlich der Anknüpfungspunkte für die Verfolgung, hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter, der Intensität des Eingriffs und des Gefährdungsmaßstabes überein,

vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50/92 -, NVwZ 1994, 500 und vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24 zu § 51 Abs. 1 AuslG.

Dies bedeutet, dass die Flüchtlingseigenschaft dann zuzuerkennen ist, wenn der Betreffende in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine derartige Anknüpfung vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es nicht an.

Wann eine Verfolgung wegen der Religion droht, ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG. Danach sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. EU Nr. L 304 S. 12) - Qualifikations-Richtlinie - ergänzend anzuwenden. Es kann offen bleiben, ob die Pflicht zur (nur) „ergänzenden“ Anwendung die Qualifikations-Richtlinie vollständig umsetzt. Da die Umsetzungsfrist verstrichen ist, wäre die Richtlinie andernfalls unmittelbar anzuwenden,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009 - 5 A.1999/07.A -.

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Qualifikations-Richtlinie umfasst der Begriff der Religion, insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweise Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Beacht
zusam
eine
gege
der
Betr
als

Vor dem Inkrafttreten der Qualifikations-Richtlinie war anerkannt, dass der auch als „forum internum“ bezeichnete unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen die religiöse Überzeugung als solche erfasst sowie die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/89 u.a. -, BVerfGE 76, 143 (158 f.); BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 90.03 -, BVerwGE 120, 16; beide m. w. Nachw.

Art. 10 Abs. 1 lit. b Qualifikations-Richtlinie erweitert diesen Schutzbereich um die Religionsausübung in der Öffentlichkeit. Nach seinem klaren Wortlaut unterfällt ihm auch das offene Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung, wie beispielsweise in dem Besuch von Gottesdiensten zum Ausdruck kommt, die in dem Sinne öffentlich sind, dass sie außerhalb einer – auch erweiterten – Hausgemeinschaft oder Hauskirche abgehalten werden,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009, a.a.O. m. w. Nachw. anderer Obergerichte.

Unter Geltung der Qualifikations-Richtlinie ist es dem Glaubenswechsler nicht mehr zuzumuten, öffentlich praktizierten Riten der Glaubensgemeinschaft – etwa Gottesdiensten oder Prozessionen – fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden. Der Glaubensangehörige ist nämlich auch dann verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt wird, um der staatlichen oder quasistaatlichen Repression zu entkommen. Das ist der Fall, wenn er sich einer Bestrafung nur entziehen kann, indem er seine Religionszugehörigkeit leugnet und wirkungsvoll versteckt hält,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 -, DVBl. 1995, 559; OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009, a.a.O. m. w. Nachw.

Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm wegen seiner Nachfluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. Dieser Maßstab entspricht im Wesentlichen dem von der Richtlinie vorausgesetzten und auch in der Flüchtlingsdefinition (Art. 2 lit. c Qualifikations-Richtlinie) angelegten Maßstab.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 -, BVerwGE 128, 199; OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009, a.a.O. m.w. Nachw.

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint,

BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, DVBl. 2008, 1255; OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009, a.a.O. m.w. Nachw.

Beruft sich der Schutzsuchende auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinsten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise prägt, kann ihm nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die von Art. 10 Abs. 1 lit. b Qualifikations-Richtlinie garantierten Rechte zu verzichten, nur um Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Juli 2009, a.a.O. m. w. Nachw.

Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ergibt die dem erkennenden Gericht zum Irak vorliegende Erkenntnislage hinsichtlich der Verfolgungsgefährdung bei Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben folgendes Bild:

Ob die Konversion eines Muslims zum Christentum unter Strafe steht, lässt sich nicht abschließend beantworten. Nach Angaben des UNHCR existiert bislang weder im Zivil- noch Strafrecht eine Bestimmung, die den Übertritt vom Islam zu einer anderen Religionsgemeinschaft unter Strafe stellt. Zudem wird die Freiheit der Religionsausübung durch die derzeit geltende Verfassung ausdrücklich garantiert und niemand darf wegen seiner Religion von Staats wegen diskriminiert werden (Art. 14 der irakischen Verfassung). Jedoch kann in Fällen, in denen das Gesetz keine ausdrückliche Regelung vorsieht, auf die inhaltlich nächstliegende Regelung des islamischen Rechts (Schari'a) zurückgegriffen

werden. Die Schari'a sieht für den Abfall vom islamischen Glauben bzw. für den Übertritt zum Christentum oder zu einer anderen nicht-islamischen Religionsgemeinschaft die Todesstrafe vor,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Irak: Die aktuelle Entwicklung im Zentral- und Südirak, vom 5. November 2009.

Die Todesstrafe wurde im August 2004 durch die irakische Übergangsregierung für bestimmte, schwerwiegende Delikte wieder eingeführt. Sie wird gegenwärtig sowohl im kurdisch verwalteten Teil des Nordiraks wie auch im Zentral- und Südirak auch verhängt und vollzogen,

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. April 2010, S. 29 f.

Es ist jedoch bisher kein Fall bekannt geworden, in dem unter Rückgriff auf Bestimmungen der Schari'a ein Todesurteil wegen Abfall vom islamischen Glauben oder wegen Konversion zum Christentum durch ein irakisches Gericht ausgesprochen wurde. Zudem sind keine Übergriffe staatlicher Stellen gegen Personen, die vom Islam zum Christentum konvertieren, bekannt geworden.

Vgl. zum Ganzen: amnesty international, Auskunft an das VG Leipzig vom 7. Dezember 2006; GIGA-Institut für Nahost-Studien, Auskunft an das VG Aachen vom 2. April 2007; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Stand: Januar 2007).

Es ist demnach nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak wegen seines Übertrittes zum christlichen Glauben von staatlicher Seite Verfolgung droht.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe stellt jedoch fest, dass Konvertiten vom Islam zum Christentum von der Familie im Irak hart sanktioniert werden und getötet werden können. Der Staat leitet keine Strafverfolgung gegen die Familie oder gegen islamistische Gruppen ein, die einen Konvertiten getötet hätten,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Irak, a.a.O.

Auch das GIGA-Institut für Nahost-Studien geht davon aus, dass der Abfall vom Islam, wenn er im Irak ernst genommen wird, keine rein private Handlungsweise sondern politischen Hochverrat darstellt und dass für Fundamentalisten und gewalttätige oder gewaltbereite Fanatiker im Irak jeder, der den Islam verlässt, ein Abtrünniger und mit dem Tode zu bestrafen ist,

vgl. GIGA-Institut für Nahost-Studien, Auskunft an das VG Aachen vom 2. April 2007.

Ein ausreichender staatlicher Schutz vor den Übergriffen nichtstaatlicher Akteure existiert im Irak nach der allgemeinen Sicherheitslage nicht,

vgl. A
vom

Desh
beste
den
Verf
Ch
se
In
d
i



vgl. Auswärtigen Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11. April 2010 (Stand: April 2010).

Deshalb nimmt das erkennende Gericht an, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass dem Kläger wegen seines Übertrittes zum Christentum bei einer Rückkehr in den Irak zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt wegen seiner Konversion politische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht, wenn die Tatsache seines Übertrittes zum Christentum z.B. durch die Nichtteilnahme an islamischen Riten bekannt wird, oder er seinen Glauben öffentlich leben will, indem er z.B. christliche Gottesdienste besucht. Insofern unterscheidet das Gericht zwischen der Gruppe der originären Christen, bei denen es aufgrund mangelnder Verfolgungsdichte jedenfalls in der Herkunftsregion des Klägers keine bestehende Gruppenverfolgung annimmt,

vgl. Urteil vom 22. Mai 2007 - 16 K 3205/06.A - und vom 3. April 2007 - 16 K 505/06.A -

und einzelnen zum Christentum konvertierten Gläubigen, die auf Grund der im islamischen Weltbild nicht vorgesehenen Abkehr vom Islam besonders im Blickfeld islamischer Fundamentalisten stehen.

Dies gilt auch für die Herkunftsregion des Klägers. Zwar ist die Lage für originäre Christen auf Grund der bestehenden Hilfsangebote im kurdisch verwalteten Teil des Nordiraks besser als im Zentral- und Südirak, sodass diese dort ihren Glauben ungehinderter leben können. Auch ist die Sicherheitslage im kurdisch verwalteten Teil des Nordiraks deutlich besser als im Rest des Landes. Obwohl die Regierung dort um eine demokratische Entwicklung bemüht ist, wird jedoch auch dort von schweren Menschenrechtsverstößen, vor allem durch die „Asayish“ genannten Sicherheitskräfte, berichtet,

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. April 2010, a.a.O.

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist nicht ersichtlich, warum islamistische Gruppierungen im Nordirak die Konversion eines Irakers vom Islam zum Christentum toleranter beurteilen sollten als im übrigen Teil des Iraks. Die vom Kläger dargestellte Reaktion der Familie auf seine Konversion spricht für das Gegenteil und entspricht der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, nach der kurdische Muslime, welche innerhalb der KRG-Provinzen zum Christentum konvertieren, vor allem auf privater Ebene auf Intoleranz stießen während die KRG-Behörden die Christen generell respektieren würden. Konvertiten berichteten häufig von spürbarer alltäglicher Intoleranz und massiver Diskriminierung bis hin zu physischen Übergriffen der mehrheitlich islamischen Bevölkerung gegen Konvertiten selbst und gegen Personen, die der Mitwirkung an Konversionshandlungen bezichtigt würden. Es gäbe auch Berichte von Todesdrohungen gegenüber Konvertiten in Sulaimaniyah von Seiten der sunnitischen Extremisten. Die Konvertiten würden von der kurdisch-muslimischen Bevölkerung als „Abtrünnige“ des islamischen Glaubens oder als „Gefahr für die Gesellschaft“ angesehen und oftmals von ihren (muslimischen) Familien verstoßen. Konvertiten könnten auch

keinen staatlichen Schutz erwarten, da die Behörden, welche mehrheitlich aus kurdischen Muslimen bestehen, diese Praxis ebenfalls nicht tolerierten,

Einer
Absch
Erfolg

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak – Situation von religiösen Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen vom 10. Januar 2008, S. 13 f.

Die
hins
übr
dat

Als gefahrerhöhenden Umstand kommt für den Kläger hinzu, dass er in seinem Heimatstaat keine ebenfalls dem christlichen Glauben angehörende Verwandte oder Freunde hat, die ihm bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Schutz gewähren könnten.

Di
§

Der Kläger hat für das erkennende Gericht glaubhaft gemacht, aus religiöser Überzeugung zum Christentum übergetreten zu sein und seinen Glauben in Deutschland durch die regelmäßige Teilnahme an Gottesdiensten zu praktizieren. Der Kläger hat dem Gericht glaubhaft seine Hinwendung zum christlichen Glauben hin geschildert, die ihren Ursprung bereits im Irak genommen hat. Bei der Befragung des Klägers durch das Gericht hat dieser in nachvollziehbarer Weise seinen persönlichen Weg zum christlichen Glauben dargelegt und dass er über die von einem aktiven Christen zu erwartenden Kenntnisse über den christlichen Glauben und innerkirchliche Abläufe verfügt. Er hat sich, nachdem er sich über einen längeren Prozess hin dem Christentum zugewandt hat, in einer evangelisch-freikirchlichen Gemeinde am 12. September 2009 taufen lassen und hat für das Gericht nachvollziehbar und glaubhaft ausgeführt, dass er seitdem regelmäßig die Gottesdienste dieser Gemeinde und einer anderen evangelischen Gemeinde besucht. Er kennt christliche Gebete und besitzt eine Bibel auf arabisch, in der er nach seinen Angaben regelmäßig liest. Über die Tatsache der Taufe hat eine Taufbescheinigung vorgelegen. Ferner hat der Kläger mehrere Bescheinigungen der [REDACTED] vorgelegt, dass er bereits vor seiner Taufe regelmäßig deren Gottesdienst besucht hat. Insgesamt besucht der Kläger nunmehr seit mehr als eineinhalb Jahren regelmäßig christliche Gottesdienste. Dies spricht in Verbindung mit seiner förmlichen Aufnahme in die evangelische Kirche dafür, dass er aus innerer Überzeugung zum christlichen Glauben übergetreten ist. Anhaltspunkte für innere Vorbehalte des Klägers sind nicht erkennbar. Für die Nachhaltigkeit seiner Hinwendung zum Christentum spricht auch, dass der Kläger zuvor aktenkundige gesundheitliche Probleme nach seinen Angaben nicht mehr hat, weil der christliche Glaube ihm gut tue. Zudem hat der Kläger sich auch in seinen sonstigen Beziehungen dem westlichen Kulturkreis angenähert.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Folgeverfahrens, der § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegenwirken soll, lässt sich nicht feststellen. Das Gericht geht im Hinblick auf den nunmehr anderthalbjährigen regelmäßigen Besuch von Gottesdiensten und unter Berücksichtigung seiner Angaben in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass der Kläger sich auf Grund einer ernstlichen Gewissensentscheidung und nicht lediglich aus asyltaktischen Gründen vom Islam abgewandt und dem Christentum zugewandt hat.

schon Einer Entscheidung zu der nur hilfsweise beantragten Feststellung zu den Abschiebungsverboten des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG bedurfte es auf Grund des teilweisen Erfolges des Hauptantrages nicht.

g

im
er

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG. Soweit die Klage hinsichtlich der Asylanererkennung abzuweisen war, hat der Kläger die Kosten zu tragen. Im übrigen hat die Beklagte als unterlegender Teil die Kosten zu tragen. Das Gericht bewertet dabei den Anspruch auf Asylanererkennung mit einem ¼ des Gesamtinteresses.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. Verb. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Lowinski-Richter

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin(n) der Geschäftsstelle